



Franz Ellmauthaler
Vorsitzender

Salzburg am 22.06.2010

§ 39 RGV – INFO

Bei Zuteilungen bis zu 24 Stunden werden vom LPK Salzburg keine Tagesgebühren mehr ausbezahlt.

Das LPK bezieht sich auf § 39 Abs1. RGV 1955:

„Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden, Polizeiinspektionen und deren Außenstellen, Fachinspektionen und Außenstellen der Verkehrsabteilungen gebührt für die mit dem Exekutivdienst zusammenhängenden...
...Pkt.1 Dienstzuteilungen bis zu 24 Stunden...
an Stelle der Tagesgebühr nach dem I. Hauptstück eine monatliche Pauschalvergütung.“

In allen anderen Bundesländern werden die Tagesgebühren ausbezahlt.

Der Fachausschuss Salzburg hat das BM.I um dringende Abklärung ersucht.

Der FA empfiehlt in diesen Fällen mit der Vorlage von Reiserechnungen bis zur endgültigen Klärung zuzuwarten.

**Mit freundlichen Grüßen
Franz Ellmauthaler**